

# **Satzung**

## **über die Einrichtung eines Jugendparlamentes in der Verbandsgemeinde Arzfeld**

**vom 17. April 2012**

Der Verbandsgemeinderat Arzfeld hat am 29. März 2012 auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder und Jugendhilfe (KJHG) die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Verbandsgemeinde Arzfeld richtet nach § 56 b GemO eine Jugendvertretung als Interessenvertretung junger Menschen (Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 14 bis 27 Jahren nach § 7 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe -) nach Maßgabe dieser Satzung ein. Es führt die Bezeichnung **„Jugendparlament der Verbandsgemeinde Arzfeld“**.
- (2) Das Jugendparlament soll vor allem die Interessen junger Menschen in einer demokratisch legitimierten Form gegenüber Politik und Verwaltung der Verbandsgemeinde Arzfeld vertreten. Es berät die Organe der Verbandsgemeinde Arzfeld in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Belange junger Menschen berühren und soll vor diesbezüglichen Entscheidungen in den zuständigen Gremien angehört werden.
- (3) Das Jugendparlament soll einen ständigen Informationsfluss zu den jungen Menschen in der Verbandsgemeinde wahren und die Öffentlichkeit auf deren Belange aufmerksam machen.
- (4) Das Jugendparlament soll junge Menschen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern. Es verfolgt die Zielsetzung, junge Menschen zur Mitarbeit und Teilnahme am öffentlichen Geschehen in der Verbandsgemeinde Arzfeld zu bewegen. Zusammenhänge des örtlichen Geschehens und kommunaler Entscheidungen sollen für Jugendliche transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

### **§ 2 Aufgaben des Jugendparlamentes**

- (1) Das Jugendparlament soll Anregungen und Wünsche junger Menschen entgegennehmen und aufgreifen. Dabei soll es Lösungsvorschläge erarbeiten, um die Belange der Jugend einer möglichen Verwirklichung zuzuführen.
- (2) Über die Grundlage sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Verbandsgemeinde Arzfeld, welche die jugendliche Bevölkerung in besonderer Weise betreffen, soll das Jugendparlament rechtzeitig informiert werden.

(3) Das Jugendparlament kann Anregungen und Empfehlungen an die Verbandsgemeinde, Ortsgemeinden, Behörden, Verbände und Organisationen geben. Sofern sich das Jugendparlament mit Angelegenheiten befasst, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen, wird die Verbandsgemeindeverwaltung die jeweiligen Vorschläge und Anregungen an die zuständigen Körperschaften oder Dienststellen weiterleiten.

(4) Dem Jugendparlament obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Es können auch eigene Veranstaltungen durchgeführt werden. Das Jugendparlament beteiligt sich aktiv an Projekten, Initiativen oder Präventionstagen und organisiert selbständig Aktionen im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

(5) Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Jugendparlament und Verbandsgemeinde ist wünschenswert. Aktivitäten, Presseberichte u.a. sind mit der Verbandsgemeinde abzustimmen.

### **§ 3**

#### **Besondere Mitwirkungsrechte des Jugendparlaments**

(1) Auf Antrag des Jugendparlaments soll der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss alle Selbstverwaltungsangelegenheiten die unmittelbar die Aufgaben des Jugendparlaments berühren, innerhalb von vier Monaten zur Kenntnisnahme, Beratung und zur Entscheidung vorlegen (§ 56 b GemO). Das Jugendparlament kann sich gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde zu diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten äußern.

(2) Der/Die Vorsitzende und weitere Mitglieder des Jugendparlaments können mit beratender Stimme an der Beratung von Angelegenheiten, welche unmittelbar den Aufgabenbereich des Jugendparlaments berühren, im Verbandsgemeinderat sowie seinen Ausschüssen teilnehmen.

(3) Die Beteiligung des Jugendparlaments bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c GemO.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Jugendparlaments**

(1) Das Jugendparlament besteht aus max. 20 gewählten Mitgliedern. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt ist jede Person, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und in der Verbandsgemeinde Arzfeld gemeldet ist (HW/NW). Das festgestellte Wahlergebnis und die sich daraus ergebende Zusammensetzung des Jugendparlaments wird öffentlich bekannt gemacht.

(3) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 14., aber nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben und in der Verbandsgemeinde Arzfeld gemeldet sind.

(4) Bewerber für eine Mitgliedschaft im Jugendparlament können über eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, über Presseaufrufe bzw. Veröffentlichungen im Internet geworben werden.

(5) Die Bewerber tragen sich in eine bei der Verbandsgemeinde geführte Bewerberliste ein und erklären schriftlich ihr Einverständnis zu einer Bewerbung. Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Auf der Bewerberliste müssen die Bewerber mit Name, Vorname, Alter, Wohnort und Status (Schule/Lehre/Beruf) angegeben werden. Schriftliche Meldungen für die Bewerberliste sind möglich. Die Anzahl der Bewerber ist nicht begrenzt. Die Bewerberliste wird vor der Wahl im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

(6) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden im Wege der Briefwahl gewählt. Aufgefordert zur Wahl werden alle wahlberechtigten Personen innerhalb der Verbandsgemeinde Arzfeld. Ihnen wird frühzeitig ein Stimmzettel mit Wahlumschlag zugestellt, der bis spätestens zum Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung zugestellt sein muss. Verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen. Der Bürgermeister setzt den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 26. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

(7) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister gezogene Los.

(8) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl eingeladen werden.

## **§ 5**

### **Mitwirkung, Teilnahme und Ausscheiden**

(1) Ein Mitglied des Jugendparlaments scheidet aus, wenn es  
 a) seinen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Arzfeld verlegt, oder  
 b) freiwillig auf sein Mandat verzichtet.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, nach ihrer freien Überzeugung und verantwortungsbewusst unter Berücksichtigung des Gemeinwohles aus und sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18 Abs. 1 und 4, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.

(2) Jedes gewählte Mitglied hat das Recht im Jugendparlament Anträge zu stellen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Jugendparlaments. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Jugendparlaments sowie die Umsetzung der Beschlüsse in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld. Der Vorstand ist Ansprechpartner für Anfragen und Anträge.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende/r
  - b) ein oder mehrere Stellvertreter
  - c) der/die Schriftführer/in und gleichzeitig Pressesprecher/in
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand die Geschäfte des Jugendparlaments bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.
- (4) Die Wiederwahl als Vorsitzender ist möglich.
- (5) Das Jugendparlament kann mit der Mehrheit von 2/3 seiner gewählten Mitglieder einzelne Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand abwählen. Die Abwahl kann nur dann erfolgen, wenn diese bereits in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Jugendparlaments**

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt das Jugendparlament in Absprache mit der Verbandsgemeinde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes, mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen ein. Der Termin wird auch im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Arzfeld veröffentlicht.
- (2) Sitzungen sollen nach Bedarf, möglichst jedoch einmal im Quartal, stattfinden. Wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder dies schriftlich beantragen, ist binnen 3 Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich, sofern nicht nach § 35 Abs. 1 GemO die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Nichtöffentlichkeit kann durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzungen herbeigeführt werden.
- (4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist das Jugendparlament nicht beschlussfähig, findet eine Wiederholungssitzung statt in der Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung kann eine Fragestunde abgehalten werden, in der die Zuhörer die Möglichkeit der Meinungsäußerung haben.
- (6) Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei

der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments beschlossen. Der/Die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des/r Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Sie wird vom Schriftführer geführt und unterzeichnet sowie vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Jugendparlaments übermittelt werden. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet das Jugendparlament.

(8) Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem Bürgermeister übermittelt, in der Verbandsgemeindeverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt und auf den Internetseiten des Jugendparlamentes veröffentlicht.

### **§ 9**

#### **Beratende Mitglieder im Jugendparlament**

Der Bürgermeister oder seine Vertreter im Amt und ein Vertreter der Verwaltung können an den Sitzungen des Jugendparlaments mit beratender Stimme teilnehmen. In Abstimmung mit dem Bürgermeister können weitere Mitarbeiter der Verwaltung zu einzelnen Beratungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 10**

#### **Jugendparlament**

(1) Vorschläge zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments kann jedes Mitglied vorbringen. Das Jugendparlament muss dann über diese Vorschläge entscheiden.

(2) Ein Antrag auf Änderung der Satzung an den Verbandsgemeinderat bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Jugendparlaments.

(3) Änderungsanträge werden dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **§ 11**

#### **Etat**

Ein durch Spenden bereitgestellter Etat kann dem Jugendparlament im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 12**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Soweit ein Vorstand des Jugendparlaments nicht besteht, nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter vorübergehend dessen Aufgaben wahr.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

54687 Arzfeld, 17. April 2012

  
Andreas Kruppen  
Bürgermeister



#### **Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.